

Anlage 1

**Satzung für Spezial-, Jahrmärkte, Volksfeste und Ausstellungen
der Stadt Troisdorf
vom XX. XX. XXXX**

Der Rat der Stadt Troisdorf hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) i.V.m. § 68 der Gewerbeordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S.202), zuletzt geändert durch Artikel Art. 2 G vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2572, 2573), in seiner Sitzung vom **02.05.2023** folgende Satzung für Spezial-, Jahrmärkte, Volksfeste und Ausstellungen der Stadt Troisdorf beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

1.
Diese Marktsatzung enthält Regelungen über Spezial-, Jahrmärkte, Volksfeste und Ausstellungen, die durch die Stadt Troisdorf veranstaltet werden.
2.
Gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - vom 10.02.1999 in der jeweils gültigen Fassung, findet die Sondernutzungssatzung auf Spezial-, Jahrmärkten, Volksfesten und Ausstellungen, die durch die Stadt Troisdorf veranstaltet werden, keine Anwendung. Hier findet die vorliegende Satzung Anwendung.
3.
Soweit die Stadt Troisdorf privaten Dritten die Durchführung einzelner Märkte, Volksfeste oder Ausstellungen durch Festsetzungsbescheid nach § 69 Gewerbeordnung überträgt, gelten die nachfolgenden Regelungen der Marktsatzung nicht. An ihre Stelle treten die besonderen Regelungen der Festsetzungsverfügung und ggfl. abzuschließender Nutzungsverträge.

**§ 2
Festsetzung nach § 69 GewO**

Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Ort eines Spezial-, Jahrmarktes, Volksfestes oder einer Ausstellung werden auf Antrag des Bürgermeisters bzw. dem hierzu beauftragten Amt, schriftlich festgesetzt.

**§ 3
Gebühren / Nebenkosten**

Gebühren und Nebenkosten werden nach der Troisdorfer Gebührensatzung für Spezial-, Jahrmärkte, Volksfeste und Ausstellungen erhoben.

**§ 4
Aufsicht**

1.
Spezial- Jahrmärkte, Volksfeste und Ausstellungen die durch die Stadt Troisdorf veranstaltet werden unterliegen der Aufsicht der Ordnungsbehörden. Die Weisungen der Ordnungsbehörden sind zu befolgen. Die Beauftragten der Stadt Troisdorf haben jederzeit Zutritt zu den Geschäften und Ständen der Marktbesucher und erhalten nach Anforderung Einsicht in die für die Teilnahme am Markt erforderlichen Unterlagen

(z.B. Gewerbeanzeige / Reisegewerbekarte, Baubuch / Ausführungsgenehmigung, TÜV-Gutachten, Versicherungsnachweise, Gestattungen und sonstige zum Betrieb des Standes erforderliche Genehmigungen / Erlaubnisse).

2.

Teilnehmer und Besucher des Marktes, die die Ordnung des Marktes stören, können durch das beauftragte Amt als Veranstalter oder den Ordnungsbehörden, von der Teilnahme bzw. dem Besuch des Marktes ausgeschlossen werden. Wird die Zulassung widerrufen bzw. der Besuch des Marktes untersagt, können das beauftragte Amt sowie die Ordnungsbehörden, die sofortige Räumung des Standplatzes bzw. das Verlassen des Marktgeländes verlangen.

§ 5

Einhaltung sonstiger Vorschriften

Die Einhaltung sonstiger Vorschriften, insbesondere des Lebensmittel-, Gaststätten-, Tierschutz-, Jugendschutz-, Gewerbe- und Immissionsschutzrechtes bleibt von den Vorschriften dieser Marktsatzung unberührt.

§ 6

Zulassung

1.

Die Teilnahme an den in § 1 genannten Märkten, Volksfesten und Ausstellungen ist von der vorherigen Zulassung durch die Stadt Troisdorf abhängig. Die Zulassung ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

2.

Der Antrag auf Teilnahme ist spätestens bis zum veröffentlichten Stichtag im Rahmen des Anmeldeformulars inkl. aller geforderten Nachweise und Unterlagen beim hierzu beauftragten Amt der Stadt Troisdorf einzureichen, soweit kein anderer Termin bekannt gegeben wurde. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge können ausgeschlossen werden.

§ 7

Anträge auf Zulassung

Anträge auf Zulassung sind online über das vorgesehene Anmeldesystem einzureichen.

§ 8

Bewerberauswahl und Versagen der Zulassung

1.

Ziel der Bewerberauswahl ist es, auf den Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten und Ausstellungen

- a) die Attraktivität der Märkte durch ein dauerhaftes Qualitätsniveau und ein einheitliches Erscheinungsbild zu sichern und dieses
- b) durch ein möglichst vielseitiges, dem Anlass des Marktes entsprechendes Angebot an Waren, Fahrgeschäften und sonstigen Attraktionen und zuverlässige Marktteilnehmer zu erhalten.

1.1

Die Auswahl unter den Bewerbern richtet sich daher nach

- a) dem qualitativen Warenangebot,
- b) der Attraktivität des Geschäftes/Standes/Fahrgeschäftes der zur Verfügung stehenden Marktfläche.

2.

Die Zulassung kann versagt werden, wenn

- a) der Antrag zur Teilnahme nicht fristgerecht eingegangen ist,
- b) das Platzangebot nicht ausreichend oder erschöpft ist,
- c) der Bewerber mit seinem Angebot den vorstehenden Auswahlkriterien (§8 Ziff. 1 und 1.1.1) nicht entspricht,
- d) der Bewerber als unzuverlässig anzusehen ist, insbesondere zuvor bereits gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen die Vorschriften dieser Marktsatzung oder wiederholt gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen hat,
- e) der Bewerber bereits wiederholt, ohne triftigen Grund und ohne das hierzu beauftragte Amt darüber schriftlich zu unterrichten, an einem Markt bei dem er zugelassen wurde, nicht teilgenommen hat,
- f) der Bewerber seiner Gebührenpflicht / Nebenkostenpflicht anlässlich der Teilnahme an städtischen Märkten nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist,
- g) dies durch eine Änderung der Festsetzungen nach § 69 GewO erforderlich oder der Markt- bzw. Standplatz ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke benötigt wird.
- h) der Bewerber die im Rahmen der Anmeldung erforderlichen Nachweise und Unterlagen (siehe hierzu auch § 4 Ziffer 1 dieser Satzung) nicht fristgerecht beibringt.

§ 9

Zuweisung der Standplätze

1.

Auf Spezial-, Jahrmärkten, Volksfesten und Ausstellungen dürfen nur Waren von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten oder verkauft werden.

2.

Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag seitens des hierzu beauftragten Amtes durch schriftliche Erlaubnis. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.

3.

Die Markthändler sind nicht berechtigt, die zugewiesenen Standplätze zu erweitern, untereinander zu tauschen, zu wechseln oder einem anderen zu überlassen.

4.

Eine Platzverlegung ohne die Zustimmung des hierzu beauftragten Amtes ist unzulässig. Auch bei einer Platzverlegung gilt Ziffer 1.

5.

Den Auf- und Abbau der Stände regelt das hierzu beauftragte Amt. Mit dem Abbau darf frühestens 30 Minuten nach Beendigung der allgemein geltenden Betriebszeit des Marktes begonnen werden, sofern von der Marktaufsicht keine andere Anweisung erfolgt.

6.

Jeder Teilnehmer hat an seinem Stand sichtbar ein Namens-/Firmenschild mit Firmenanschrift (nur Ort) sowie der Mobiltelefonnummer (mindestens DIN A 4) anzubringen.

7.

Die Standinhaber haben für die Reinhaltung ihres Standes und dessen unmittelbarer Umgebung zu sorgen. Sperriges Verpackungsmaterial, z.B. Holzkisten, Pappkartons usw. dürfen nicht auf der Marktfläche aufbewahrt werden und sind wieder mitzunehmen oder in dem zur Verfügung gestellten Abfallcontainer selbst zu entsorgen. Abfälle dürfen nicht am Stand oder im Marktbereich hinterlassen werden. Marktstände, die Speisen und Getränke abgeben, sind zur Aufstellung von Abfallbehältern verpflichtet.

§ 10 Werbung

1.

Das Anbieten der Waren und Leistungen hat unaufdringlich zu erfolgen, lautes Ausrufen und Anpreisen der Waren und Leistungen sowie der Betrieb von Musikanlagen, Instrumenten und Lautsprecheranlagen durch Anbieter und Marktbesucher ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des hierzu beauftragten Amtes im Benehmen mit der Ordnungsbehörde. Gleiches gilt für die Aufstellung von Informationsständen und/oder die Verteilung von Werbematerial, sowie die Aufstellung von Kundenstoppfern.

2.

Politische Werbung oder das Aufstellen entsprechender Informationsstände sind anlässlich von Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten und Ausstellungen nicht erlaubt.

§ 11 Zugelassene Waren

Das Warenangebot richtet sich nach den konzeptionellen Vorgaben des jeweiligen Marktes und der Qualität. Ausgeschlossen sind insbesondere Gegenstände, deren Vertrieb und Überlassung im Marktverkehr aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften verboten sind (z.B. Schusswaffen, Hieb und Stichwaffen, Munition, pyrotechnische Gegenstände) sowie Gegenstände, die der Verherrlichung totalitärer und rassistischer Ziele dienen.

§ 12 Haftung

1.

Das Benutzen und Betreten der jeweiligen Märkte, Volksfeste und Ausstellungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nicht für Schäden durch den Marktbetrieb, es sei denn, ein Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

2.

Die Stadt übernimmt mit der Zuweisung eines Standplatzes keine Haftung; insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Standinhabern eingebrachten Waren, Geräte und Fahrzeuge.

3.

Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung des Marktverkehrs infolge baulicher Veränderung oder Ausbesserung des Platzes durch Sperrung besteht nicht.

4. Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht ebenfalls nicht bei höherer Gewalt. Unter höherer Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom Betriebsunternehmer in Kauf zu nehmen ist, zu verstehen (Bsp. Vulkanausbruch, Seuchen, Pandemien, Epidemien, behördliche Verbote etc.).

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

1. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die §§ 4 bis 11 dieser Satzung stellen Ordnungswidrigkeiten dar.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist gem. § 36 Abs.1 Nr. 1 OWiG i. V. mit § 31 Abs. 2 OBG der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.03.2016 außer Kraft.

Troisdorf, den XX. XX. XXXX

Alexander Biber
Bürgermeister